

## A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)  
– Drucksache 17/5885 –

### Neuer DNA-Test zur Altersbestimmung II

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/5885 – vom 9. April 2018 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Steht das DNA-Verfahren zur Altersbestimmung von Flüchtlingen mit § 42 f SGB VIII „Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung“ rechtlich in Einklang? Wenn nein, warum nicht?
2. Um welche Jugendämter handelt es sich, bei denen nach der qualifizierten Inaugenscheinahme die Korrektur des Alters in 72 Fällen aus dem Jahr 2017 nach oben (älter und volljährig) festgestellt wurde?
3. In wie vielen der 72 Fällen aus dem Jahr 2017, bei denen nach der qualifizierten Inaugenscheinahme die Korrektur des Alters nach oben (älter und volljährig) festgestellt wurde, wurde Strafanzeige wegen Betrugs erstattet (bitte aufgliedert nach dem zuständigen Jugendamt)?
4. In wie vielen der 72 Fällen aus dem Jahr 2017, in denen nach der qualifizierten Inaugenscheinahme die Korrektur des Alters nach oben (älter und volljährig) festgestellt wurde, wurden die zu viel geleisteten Zahlungen zurückgefordert (bitte aufgliedert nach dem zuständigen Jugendamt)?
5. Machten sich die verantwortlichen Personen in den Verwaltungen in den 72 Fällen aus dem Jahr 2017 strafbar, in denen nach der qualifizierten Inaugenscheinahme die Korrektur des Alters nach oben (älter und volljährig) festgestellt wurde und die zu viel geleisteten Zahlungen nicht zurückgefordert worden sind? Wenn nein, warum nicht?
6. Stellt das fehlende Zurückfordern von zu viel geleisteten Zahlungen in den 72 Fällen aus dem Jahr 2017, in denen nach der qualifizierten Inaugenscheinahme die Korrektur des Alters nach oben (älter und volljährig) festgestellt wurde, ein Dienstvergehen dar? Wenn nein, warum nicht?
7. In wie vielen der 72 Fälle aus dem Jahr 2017, in denen nach der qualifizierten Inaugenscheinahme die Korrektur des Alters nach oben (älter und volljährig) festgestellt wurde, wurde der Aufenthalt beendet (bitte aufgliedert nach den einzelnen Ausländerbehörden)?

Das **Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. April 2018 wie folgt beantwortet:

Die Jugendämter wurden durch das zuständige Fachressort der Landesregierung im Januar 2018 gebeten, an einer Umfrage zu den Altersfeststellungen teilzunehmen.

Die Antwort auf Frage 2 fußt auf diesen Angaben.

Da der Landesregierung aus dieser Abfrage im Januar 2018 keine Daten zur Beantwortung der Fragen 3, 4 und 7 vorlagen, wurden die Jugendämter, die im Rahmen der qualifizierten Inaugenscheinahme im Jahr 2017 eine Alterskorrektur „älter und volljährig“ vorgenommen hatten, erneut angeschrieben und um Beantwortung der Fragen gebeten. Zwei Jugendämter haben geantwortet.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Landesregierung verweist auf die Beantwortung der Frage 2 der Kleinen Anfrage Drucksache 17/5207 (Antwort Drucksache 17/5499).

Zu Frage 2:

Im Rahmen der Befragung haben die Jugendämter 72 Fälle für das Jahr angegeben, bei denen nach der qualifizierten Inaugenscheinnahme eine Alterskorrektur „älter und volljährig“ erfolgt ist. Die Tabelle weist die Verteilung auf die Jugendämter aus.

|                                  |    |
|----------------------------------|----|
| Kreisjugendamt Rhein-Pfalz-Kreis | 1  |
| Stadtjugendamt Trier             | 20 |
| Kreisjugendamt Mainz-Bingen      | 15 |
| Stadtjugendamt Kaiserslautern    | 5  |
| Kreisjugendamt Alzey-Worms       | 1  |
| Kreisjugendamt Südwestpfalz      | 2  |
| Stadtjugendamt Worms             | 1  |
| Stadtjugendamt Mainz             | 21 |
| Stadtjugendamt Speyer            | 3  |
| Stadtjugendamt Ludwigshafen      | 1  |
| Kreisjugendamt Rhein-Lahn-Kreis  | 1  |
| Kreisjugendamt Altenkirchen      | 1  |

Zu Frage 3:

Im Jugendamt Altenkirchen wurde in einem Fall Strafanzeige wegen Betrug gestellt. Die Strafanzeige wurde von der Polizei, die im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung involviert war, gestellt und erfolgte von Amts wegen. In Trier wurde in keinem der Fälle eine Anzeige wegen Betrugs erstattet.

Zu Frage 4:

Im Jugendamt Altenkirchen wurden in dem vorliegenden Fall keine Rückforderungen erhoben, da die Unterbringung nur wenige Stunden dauerte und der freie Träger dem Jugendamt keine Kosten in Rechnung stellte.

Das Jugendamt der Stadt Trier weist darauf hin, dass die Kosten für die Unterbringung tagesgenau abgerechnet werden. Hier kann keine Überzahlung entstehen, da der Betroffene am gleichen Tag der Feststellung der Volljährigkeit in die Aufnahmeeinrichtung umzieht. Wird zu einem späteren Zeitpunkt die Volljährigkeit festgestellt, werden nicht verausgabte Taschen- und Bekleidungs-gelder zurückgefordert. Die bis zur Feststellung der Volljährigkeit ausgegebenen Gelder sind rechtens erfolgt, da die Minder-jährigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen angenommen wurde.

Zu den Fragen 5 und 6:

Für die Bearbeitung der Rückforderungen sind die Jugendämter und nicht die Landesregierung zuständig. Die Jugendämter prüfen die Rückforderungen aufgrund der maßgebenden Vorschriften der §§ 45 und 50 SGB X. Eine dienst- oder strafrechtliche Bewertung und die Einleitung entsprechender Maßnahmen obliegen im Einzelfall gegebenenfalls der Kommune bzw. den Strafverfol-gungsbehörden.

Zu Frage 7:

Der Landkreis Altenkirchen hat mitgeteilt, dass eine Beantwortung der Frage nicht abschließend möglich ist, da der Betreffende als erwachsener Asylbegehrender der Stadt Hamburg zugewiesen wurde.

Das Jugendamt der Stadt Trier hat ausgeführt, dass nach Rücksprache mit der Ausländerbehörde nicht ausgewertet werden kann, ob eine Korrektur des Alters nach oben (älter und volljährig) dazu geführt hat, dass der Aufenthalt zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Beendigung des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland geführt hat. Bei der Aufenthaltsbeendigung wird nicht statistisch erfasst, ob es sich ursprünglich um einen vermeintlichen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling gehandelt hat.

Liegt nach dem Ergebnis der qualifizierten Inaugenscheinnahme keine Minderjährigkeit vor, wird die weitere Inobhutnahme nicht ausgesprochen beziehungsweise wird diese unmittelbar beendet. Die jungen Menschen werden dann in die Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende (AfA) überstellt. Die Zuständigkeit des Jugendamtes endet an dieser Stelle. Nach Überstellung der Flüchtlinge in die AfA werden sie dort behandelt wie gerade eingereiste Flüchtlinge und gegebenenfalls bundesweit als erwachsene Einzelreisende verteilt.

In Vertretung:  
Dr. Christiane Rohleder  
Staatssekretärin